



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
2023-0.312.507	SV-GSt	Maximilian Wielander, LL.M. BSc	DW	13862	DW	12695	09.05.2023

## Verordnung, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit dem die Suchtgiftverordnung (SV) geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Inhalt der gegenständlichen Novelle**

Die Novellierung der Suchtgiftverordnung erfolgt parallel zu einer Novelle des Suchtmittelgesetzes und dessen Bestimmungen, auf die in den §§ 21 und 23e der Suchtgiftverordnung verwiesen wird. Ziel der Novellen ist die Weiterführung der in § 8a Abs 1c SMG vorgesehenen Möglichkeit für behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Dauerverschreibungen in der Opioid-Substitutionsbehandlung zur Entlastung des amtsärztlichen Dienstes ohne amtsärztlicher Vidierung ausstellen zu dürfen, wenn bei den Patient:innen kein Hinweis auf eine Mehrfachbehandlung mit Substitutionsmitteln vorliegt. Daneben werden auch einige sprachlichen Anpassungen im Einklang zur Novelle im SMG sowie eine Überarbeitung im Sinne einer gender-gerechten Sprache vorgenommen.

Der Ausschuss des BMSGPK für Qualität und Sicherheit in der Substitutionsbehandlung („§ 23k SV-Ausschuss“) hat sich für die Zukunft für einen elektronischen Prozess im Bereich der Opioid-Substitutionsbehandlung ausgesprochen. Die nun in den Novellierungen vorgesehenen § 8a Abs 1c & 1d SMG sowie § 21 Abs 2, § 23e Abs 7, § 35 Abs 21 SV sollen das derzeit bestehende System bis zur technischen Verfügbarkeit eines solchen elektronischen Systems ermöglichen.

**Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:****Ad § 21 Abs 2a SV**

Die Novellierung erfolgt aufgrund der Änderungen der flankierenden Bestimmung in § 8a Abs 1c SMG. Eingefügt wird dementsprechend der Satz, dass die behandelnde Ärztin bzw der behandelnde Arzt die Dauerverschreibungen iSd § 8a Abs 1c SMG nicht mehr ausstellen darf, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde ihr bzw ihm mitteilt, dass eine Entlastung des amtsärztlichen Dienstes zur Sicherstellung der Opioid-Substitutionsbehandlung nicht mehr erforderlich ist. Darüber hinaus wird lediglich geändert, dass die die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Dauerverschreibung nach § 8a Abs 1c SMG binnen drei Werktagen ab Ausstellung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (und nicht mehr an die zuständige Amtsärztin/Amtsarzt) übersenden muss. Bezüglich dieser formellen und parallel zur SMG-Novelle notwendigen Änderungen gibt es keine Anmerkungen der BAK.

Wie auch bei den Änderungen im SMG sind auch in der Suchtgiftverordnung keine näheren Kriterien geregelt, anhand derer die Bezirksverwaltungsbehörden als zuständige Gesundheitsbehörden die Erforderlichkeit (bzw deren Wegfall) der Entlastung der Amtsärztinnen und Amtsärzte beurteilen sollen. Wünschenswert wäre hier eine klarere Regelung hinsichtlich einer möglichst einheitlichen Vollziehung.

**Ad § 23e Abs 7 SV**

Zu den sprachlichen Anpassungen sowie zur Klarstellung, dass es bei einer kurzfristigen aus unvorhersehbaren Gründen bedingten Änderung des verordneten Abgabemodus hinsichtlich von Verschreibungen nach § 8a Abs 1c SMG keiner amtsärztlichen Vidierung bedarf, gibt es vonseiten der BAK keine Einwände.

Insgesamt ist die Verlängerung der Verschreibungsmöglichkeit nach § 8a Abs 1c SMG inklusive der damit verbundenen Bestimmungen zu begrüßen, insbesondere im Sinne der Personen, die eine entsprechende Substitutionsbehandlung mit Dauerverschreibung benötigen und diese unter gewissen Voraussetzungen weiterhin ohne bürokratischen Mehraufwand (bedeutend einer Vidierung durch den amtsärztlichen Dienst) erhalten können.

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, dass zum Entwurf der Novelle des SMG, auf die sich die vorliegende Änderung der Suchtgiftverordnung bezieht, eine eigene Stellungnahme der BAK abgegeben wird.

